Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO zum Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V zur Online-Psychotherapie (OPT Vertrag)

der AOK RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND – Die Gesundheitskasse
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes, Frau Dr. Niemeyer

- im Folgenden „AOK RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND“ oder „Auftraggeberin“ genannt -

und

…..

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

Beide Parteien:
- im Folgenden gemeinsam „Parteien“ oder „Vertragspartner“ genannt -

Inhalt

§ 1 Gegenstand und Ziele der Vereinbarung 3

§ 2 Versorgungsauftrag 8

§ 3 Rechtskonformität und Datenschutz 10

§ 4 Datenspeicherung und -minimierung 10

§ 5 Transparenz und Informationspflichten 11

§ 6 Verantwortlichkeiten der Auftraggeberin und des Auftragnehmers zur Erfüllung von Rechten Betroffener 11

§ 7 Technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 24 i. V. m. Art. 32 DSGVO) 12

§ 8 Fehlermeldungen und Unregelmäßigkeiten 12

§ 9 Offenlegung der Vereinbarung 13

§ 10 Meldepflichten 13

§ 11 Datenschutzfolgenabschätzung 13

§ 12 Dokumentation und Nachweis 14

§ 13 Vertraulichkeit und Datensicherheit 14

§ 14 Einsatz von Auftragsverarbeitern 15

§ 15 Weitere Verpflichtungen bei Einsatz von Auftragsverarbeitern 15

§ 16 Verarbeitungsverzeichnis 16

§ 17 Haftung 16

§ 18 Salvatorische Klausel 16

§ 19 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung 17

§ 1 Gegenstand und Ziele der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Unterstützung der Vertragspartner bei der datenschutzkonformen Durchführung des Vertrages zur Besonderen Versorgung „Online-Psychotherapie“ gemäß § 140a SGB V sowie die Verteilung ihrer Verpflichtungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), soweit sie die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam festlegen und insoweit gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO sind. Sie bestimmt insbesondere die Zuständigkeiten für die Erfüllung der Informationspflichten, die Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen und die Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung. Die jeweils eigenverantwortlich durchgeführten Verarbeitungsvorgänge sind von den gemeinsam verantworteten Verarbeitungsvorgängen abzugrenzen.
(2) Gegenstand des OPT-Vertrages ist ein digital unterstütztes Versorgungsangebot für volljährige Versicherte der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland nach den vertraglichen Ein- und Ausschlusskriterien. Es umfasst das persönliche Erstgespräch, bis zu zwei videobasierte probatorische Sitzungen sowie bei medizinischer Erforderlichkeit und Eignung die Einleitung und organisatorische Sicherstellung der anschließenden leitliniengerechten Richtlinienpsychotherapie im Rahmen der Regelversorgung durch die eingebundenen, hierzu berechtigten Leistungserbringer. Der Auftragnehmer stellt die hierfür vertraglich geschuldeten Plattformdienste einschließlich Terminbuchungssystem, Videodienst, therapeutischer Textkommunikation, Therapie-App und digitaler Therapieinhalte während der gesamten individuellen Teilnahme einschließlich der anschließenden Richtlinienpsychotherapie durchgehend bereit. Der Übergang in die Regelversorgung beendet weder diese Leistungspflichten noch die Teilnahme. Die ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen der Regelversorgung werden nach den dafür geltenden Regelungen vergütet; die Abgrenzung zu den gesondert vergüteten selektivvertraglichen Leistungen richtet sich nach §§ 13 und 14 sowie Anhang 5 des OPT-Vertrages. Die behandelnden Leistungserbringer verantworten die medizinischen Entscheidungen und die Behandlungsdokumentation. Diese Vereinbarung erfasst die für den gesamten Versorgungspfad erforderlichen Verarbeitungsvorgänge nach Maßgabe der nachfolgenden Rollenabgrenzung sowie die rechtmäßige Abwicklung und Aufbewahrung nach Teilnahme- oder Vertragsende.
(3) Die AOK RPS und der Auftragnehmer bestimmen gemeinsam den Zweck und die wesentlichen Mittel der revisionssicheren Archivierung und Nachweisführung der vom Auftragnehmer entgegengenommenen Teilnahme- und Einwilligungserklärungen. Gemeinsamer Zweck ist, die Abgabe, den Inhalt, den Zeitpunkt und den jeweils maßgeblichen Stand dieser Erklärungen

für beide Parteien nachvollziehbar nachweisen zu können. Hierzu gehören auch die zugehörigen Nachweise über Änderungen, Widerrufe und Teilnahmebeendigungen, soweit sie zur zutreffenden Einordnung der archivierten Erklärungen erforderlich sind.
Die Parteien legen hierfür die Aufbewahrung im Archivsystem des Auftragnehmers, die eindeutige Zuordnung zur erklärenden Person, die Erhaltung der jeweiligen Erklärungsversion, die manipulationsgeschützte Protokollierung, die Beschränkung der Zugriffe auf berechtigte Personen sowie die zweckgebundene Bereitstellung und rechtmäßige Löschung der Nachweise verbindlich fest. Die Auswahl und der Betrieb der technischen Komponenten sowie die technische Umsetzung dieser Anforderungen obliegen dem Auftragnehmer.
Die gemeinsame Verantwortlichkeit beginnt mit der Übernahme der Erklärungen und ihrer Nachweise in die Archivierung und umfasst deren Speicherung, Sicherung, Erhaltung, ergänzende Statusdokumentation, zweckgebundene Bereitstellung und Löschung. Sie erstreckt sich weder auf die vorgelagerte elektronische Erhebung der Erklärungen noch auf die eigenständige Verwendung bereitgestellter Nachweise in den Verwaltungs- und Entscheidungssystemen der AOK RPS.
Die Verarbeitung von Abrechnungsdaten, deren Übermittlung über die vereinbarten Schnittstellen und deren weitere Verarbeitung bei der AOK RPS sind nicht Gegenstand der gemeinsamen Verantwortlichkeit. Die Zuständigkeiten werden durch diese Vereinbarung wie folgt festgelegt:

Institution	Verantwortlichkeit	Verarbeitungsbereich und Aufgaben
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Auftraggeberin	Eigenständig Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO für ihre Auswahl-, Einsteuerungs-, Bestands-, Leistungs-, Prüfungs- und Zahlungsvorgänge. Gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO ausschließlich für die nachfolgend bezeichnete Archivierung und Nachweisführung.	Rechtmäßige Auswahl, Information und Einsteuerung geeigneter Versicherter; Prüfung des Versicherungsverhältnisses und der versicherungsrechtlichen Teilnahmeberechtigung; Ausgabe der vom Auftragnehmer bereitgestellten Einmal-PINs; Entgegennahme und Verarbeitung der erforderlichen Teilnahme- und Abrechnungsdaten; Anlage und Führung der Teilnahme im Kassenbestand; Leistungsentscheidungen, Zahlungsabwicklung und sachlich-rechnerische Prüfung; Verarbeitung von Widerrufs- und Beendigungsinformationen in den eigenen Systemen; gesetzlich zulässige Qualitätssicherung und Evaluation. Die AOK RPS übermittelt dem

Institution	Verantwortlichkeit	Verarbeitungsbereich und Aufgaben
		Auftragnehmer die ihr zugehenden Erklärungen, Widerrufe, Berichtigungen und Beendigungsinformationen, soweit diese zur Vollständigkeit und Richtigkeit des gemeinsamen Archivs erforderlich und ihre Übermittlung rechtlich zulässig sind. Die weitere Verwendung angeforderter Archivnachweise für eigene gesetzliche Aufgaben erfolgt in ihrer eigenständigen Verantwortung.
Auftragnehmer – Organisation, Teilnahmeverwaltung und selektivvertragliche Abrechnung	Eigenständig Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die von ihm verantworteten organisatorischen Verarbeitungsvorgänge und die selektivvertragliche Abrechnung nach Maßgabe des § 295a SGB V. Gemeinsam Verantwortlicher nach Art. 26 DSGVO ausschließlich für die nachfolgend bezeichnete Archivierung und Nachweisführung. Weisungsgebundene technische Verarbeitungen richten sich nach der letzten Tabellenzeile.	Bereitstellung und Absicherung der Einmal-PINs; Betrieb des elektronischen Registrierungs- und Erklärungsprozesses; Erhebung der erforderlichen Stammdaten; elektronische Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen einschließlich Erfassung von Erklärungstext, Versionsstand, Zeitpunkt und Zuordnung zur erklärenden Person; ordnungsgemäße Übergabe der Erklärungen und Nachweise an das revisionssicher geführte Archiv. Terminorganisation, Teilnahmeverwaltung, Versorgungskoordination, Einbindung der Leistungserbringer und Führung des Leistungserbringerverzeichnisses. Erstellung und sichere Übermittlung der selektivvertraglichen Abrechnungsdaten sowie der zusätzlich erforderlichen und rechtlich zulässigen Einschreibedaten gemäß § 14 des OPT-Vertrages. Die organisatorischen Aufgaben bestehen nach Maßgabe des OPT-Vertrages auch während der anschließenden Richtlinienpsychotherapie fort.
AOK RPS und Auftragnehmer – revisionssichere Archivierung und Nachweisführung der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen	Gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO für die in Absatz 3 abschließend beschriebenen Archivierungs- und Nachweisvorgänge. Die operative Durchführung liegt beim Auftragnehmer.	Archivgegenstand: Teilnahme- und Einwilligungserklärungen einschließlich Erklärungstext, Versionsstand, Abgabezeitpunkt, Personenbezug und erforderlicher Nachweise der elektronischen Abgabe; ergänzende Dokumentation relevanter Änderungen, Widerrufe und Teilnahmebeendigungen. Ursprüngliche Erklärungen dürfen durch spätere Änderungen nicht unkenntlich gemacht

Institution	Verantwortlichkeit	Verarbeitungsbereich und Aufgaben
		werden; der aktuelle Status muss erkennbar bleiben. Aufgaben des Auftragnehmers: vollständige Übernahme in das von ihm geführte und von ihm allein verantwortete Archiv; manipulationsgeschützte Speicherung und Protokollierung; Sicherung, Wiederherstellbarkeit und Lesbarkeit; Umsetzung der Zugriffsberechtigungen; Bereitstellung der Erklärungen im Nutzerkonto und in speicherbarer Form; sichere Bereitstellung erforderlicher Nachweise an die AOK RPS auf begründete Anforderung; technische Umsetzung und Dokumentation von Berichtigungen, Einschränkungen und Löschungen. Aufgaben der AOK RPS: Bereitstellung ihrer maßgeblichen Erklärungstexte und Versionsstände; unverzügliche Mitteilung der ihr bekannten archivierungsrelevanten Änderungen; Prüfung der Erforderlichkeit und rechtlichen Zulässigkeit ihrer Nachweisanforderungen; Die Bereitstellung an die AOK RPS ist auf den erforderlichen und rechtlich zulässigen Umfang beschränkt; ein pauschaler Zugriff auf sämtliche Archivbestände wird nicht eingeräumt. Aufbewahrung und Löschung: Maßgeblich sind die Zweckbindung und die Speicherbegrenzung nach § 17 des OPT-Vertrages. Eine weitere Speicherung setzt einen fortbestehenden zulässigen Zweck und eine entsprechende Rechtsgrundlage voraus. Der Auftragnehmer setzt die erforderlichen Löschungen technisch um und dokumentiert sie; die AOK RPS teilt ihm konkret bestehende Aufbewahrungserfordernisse aus ihrem Verantwortungsbereich mit. Abrechnungsdatensätze und Behandlungsinhalte sind nicht Bestandteil dieses gemeinsamen Verarbeitungsbereichs.
Behandelnde Ärzte und Psychotherapeuten beziehungsweise	Eigenständig Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die von ihnen verantwor-	Persönliches Erstgespräch, Diagnostik, Indikationsstellung, Aufklärung und Eignungsprü-

Institution	Verantwortlichkeit	Verarbeitungsbereich und Aufgaben
verantwortliche Praxen oder Einrichtungen	tete Behandlung. Bei angestellten Behandelnden ist die verantwortliche Einrichtung maßgeblich.	fung; probatorische Sitzungen; anschließende Richtlinienpsychotherapie; therapeutische Kommunikation und Nutzung behandlungsrelevanter App-Inhalte; Führung und Aufbewahrung der Behandlungsdokumentation; erforderliche Antrags- und Abrechnungsübermittlungen im Innenverhältnis zum Auftragnehmer. Die Richtlinienpsychotherapie wird im Rahmen der Regelversorgung über die zuständige KV nach EBM und den geltenden Vergütungsregelungen abgerechnet. Die selektivvertragliche Organisation und Plattformbegleitung bestehen währenddessen nach Maßgabe des OPT-Vertrages fort. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit der AOK RPS für Behandlungsinhalte oder die KV-Abrechnung wird nicht begründet.
Auftragnehmer beziehungsweise eingesetzte Dienstleister – technische Verarbeitung im Auftrag	Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO, soweit personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung der jeweils verantwortlichen Stelle verarbeitet werden. Die eigene Stellung des Auftragnehmers als gemeinsam Verantwortlicher für das Erklärungsarchiv bleibt hiervon getrennt.	Weisungsgebundene technische Bereitstellung, Hosting, Speicherung, Sicherung, Wartung und Support von Therapieplattform, Videodienst und App, insbesondere hinsichtlich der Behandlungsdaten und therapeutischen Kommunikation der verantwortlichen Praxen oder Einrichtungen. Die Rollenabgrenzung gilt auch während der über die KV abgerechneten Richtlinienpsychotherapie. Für diese Auftragsverarbeitungen sind zwischen den Vertragspartnern des jeweiligen Dienstleistungsvertrages die erforderlichen Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO abzuschließen. Werden technische Dienstleister für das Erklärungsarchiv eingesetzt, stellt der Auftragnehmer den Abschluss und die Durchführung der hierfür erforderlichen Auftragsverarbeitungsvereinbarungen unter Einhaltung der Zustimmungserfordernisse des § 17 des OPT-Vertrages sicher.

Für den Archivierungsbereich stellt der Auftragnehmer die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO sowie das Wesentliche dieser Vereinbarung im elektronischen Teilnahmeprozess bereit. Die AOK RPS liefert die hierfür erforderlichen Angaben zu ihrer Beteiligung und ihren Kontaktstellen; der Auftragnehmer verantwortet die Angaben zum Archivbetrieb und die ordnungsgemäße Bereitstellung der Informationen.
Der Auftragnehmer übernimmt die operative Bearbeitung archivbezogener Betroffenenanfragen und die Durchführung erforderlicher technischer Maßnahmen. Die AOK RPS unterstützt ihn durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen aus ihrem Verantwortungsbereich. Geht eine Anfrage bei der AOK RPS ein, leitet sie diese, soweit sie das Archiv betrifft, unverzüglich an den Auftragnehmer weiter und wirkt an der fristgerechten Erledigung mit. Betroffene Personen können ihre Rechte ungeachtet dieser internen Aufgabenverteilung gegenüber jeder der beiden Parteien geltend machen.
Der Auftragnehmer gewährleistet die Sicherheit des Archivbetriebs, untersucht archivbezogene Datenschutzverletzungen und erfüllt die gegenüber der AOK RPS bestehenden Informations- und Unterstützungspflichten nach § 17 des OPT-Vertrages. Jede Partei erfüllt ihre gesetzlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten. Der Auftragnehmer übernimmt die operative Erstellung und Fortschreibung einer erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung für das Archiv; die AOK RPS wirkt hinsichtlich ihrer Zwecke, Anforderungen und Risiken mit.
Die Verantwortlichkeiten werden durch diese Vereinbarung abschließend zugeordnet. Technische Konzepte und Verfahrensbeschreibungen konkretisieren ausschließlich deren Umsetzung und dürfen die festgelegten Verantwortlichkeiten nicht verändern.
(4) Diese Vereinbarung konkretisiert § 17 des OPT-Vertrages. Sie erweitert oder verkürzt weder dessen Versorgungsauftrag noch dessen Vergütungsregelungen. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten ist der OPT-Vertrag vorrangig; zwingendes Datenschutzrecht und die anhand der tatsächlichen Verarbeitung zu bestimmenden Rollen bleiben unberührt.

§ 2 Versorgungsauftrag

(1) Der Versorgungsauftrag und die Dauer der organisatorischen und technischen Leistungen bestimmen sich nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung und dem OPT-Vertrag. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere die Bereitstellung und Absicherung der Einmal-PINs, den elektronischen Teilnahme- und Einwilligungsprozess vor Vereinbarung des persönlichen Erstgesprächs, die Terminorganisation, die erforderlichen Behandlungskapazitäten, die Koordination der erforderlichen Antragsverfahren sowie die durchgehende Bereitstellung von Plattform, Videodienst und Therapie-App während der individuellen Teilnahme. Die Zeitvorgaben des

OPT-Vertrages für das Erstgespräch, die probatorischen Sitzungen und den tatsächlichen Beginn der anschließenden Psychotherapie bleiben maßgeblich. Die datenschutzgerechte technische Begleitung wird während der Richtlinienpsychotherapie fortgeführt.

(2) Die AOK RPS prüft die versicherungsrechtliche Teilnahmeberechtigung vor Ausgabe der vom Auftragnehmer bereitgestellten Einmal-PIN. Die PIN ermöglicht den Zugang zur elektronischen Registrierung. Eine zusätzliche versicherungsrechtliche Prüfung durch den Auftragnehmer bei der Registrierung wird damit nicht eingeführt. Die Identitäts- und Versicherungsprüfung beim persönlichen Erstgespräch sowie die medizinische Prüfung durch den zuständigen Leistungserbringer bleiben unberührt.

(3) Der Auftragnehmer organisiert die elektronische Abgabe, Protokollierung und nachweisbare Aufbewahrung der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen einschließlich Textfassung, Versionsstand, Zeitpunkt und Zuordnung zur erklärenden Person. Er stellt die Erklärungen im Nutzerkonto und in speicherbarer Form bereit. Die AOK RPS verantwortet die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der von ihr vorgegebenen Inhalte; der Auftragnehmer deren unveränderte technische Umsetzung und die von ihm ergänzten Angaben zu seinen eigenen Verarbeitungen. Jede Partei informiert die andere unverzüglich über erkennbare Mängel. Die Parteien stimmen notwendige Berichtigungen vor weiterer Verwendung ab. Die Pflichten zur Rechtmäßigkeit der jeweils eigenen Verarbeitung bleiben unberührt.

(4) Der Auftragnehmer erstellt und übermittelt den nach § 14 des OPT-Vertrages vorgesehenen einheitlichen Datensatz. Er gewährleistet die zutreffende Abbildung der von ihm zu verantwortenden Daten und die sichere Übermittlung. Die AOK RPS verantwortet die kassenInterne Bestandsführung, Anspruchsprüfung und Zahlungsabwicklung. Gemeinsame Verarbeitungsvorgänge bleiben auf den nach § 1 Abs. 3 tatsächlich gemeinsam bestimmten Bereich begrenzt. Die technische Zusammenfassung in einem Datensatz erweitert keine Rechtsgrundlage und hebt keine Zweckbindung auf. Zusätzliche Einschreibedaten werden nicht allein aufgrund der Abrechnungsbefugnis nach § 295a SGB V verarbeitet.

(5) Teilnahmebeginn ist der im OPT-Vertrag geregelte Zeitpunkt der elektronischen Teilnahmeerklärung. Die spätere abrechnungsinduzierte Anlage im Kassenbestand ist davon zu unterscheiden. Widerrufs-, Korrektur- und Beendigungsinformationen werden unverzüglich und unabhängig vom quartalsweisen Abrechnungslauf übermittelt, soweit dies zur rechtmäßigen Verarbeitung erforderlich ist. Soweit für die rechtzeitige Bestandsführung erforderlich, gilt dies auch für Teilnahme- und Statusinformationen bei ausbleibender Abrechnung.

(6) Der Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligung ist jederzeit ebenso einfach wie deren Erteilung, insbesondere elektronisch über die Plattform, möglich und bedarf keiner Schriftform. Der Auftragnehmer und die AOK RPS setzen die jeweils einschlägigen Folgen

unverzüglich um und informieren die andere betroffene Stelle im erforderlichen und rechtlich zulässigen Umfang. Eine auf die widerrufene Einwilligung gestützte Verarbeitung ist für die Zukunft einzustellen. Der Widerruf der Teilnahmeerklärung nach § 140a Abs. 4 SGB V, der Widerruf datenschutzrechtlicher Einwilligungen und die sonstige Teilnahmebeendigung werden getrennt dokumentiert. Der Übergang in die Regelversorgung wird nicht als Teilnahmebeendigung behandelt.“

§ 3 Rechtskonformität und Datenschutz

Alle Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung aller relevanten Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO. Sie ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Rechte der Betroffenen zu gewährleisten. Jeder Vertragspartner gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch ihn auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Vertragspartner ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4 Datenspeicherung und -minimierung

Die Vertragspartner speichern personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und beachten den Grundsatz der Datenminimierung. Aufbewahrung und Löschung richten sich nach dem dokumentierten Löschkonzept gemäß § 17 des OPT-Vertrages. Für jede Datenkategorie sind Zweck, Rechtsgrundlage, Fristbeginn sowie Löschfrist oder bestimmbares Löschereignis festzulegen. Eine pauschale zehnjährige Aufbewahrung sämtlicher Teilnahme-, Einwilligungs- und Protokolldaten wird nicht vereinbart. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten für Behandlungsdokumentationen gelten ausschließlich in ihrem jeweiligen sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich. Die weitere Erforderlichkeit von Nachweisen über Einwilligungen ist gesondert zu bestimmen. Während einer rechtmäßig fortgeführten Versorgung dürfen dafür erforderliche Daten nicht allein wegen eines Abrechnungswechsels oder des Endes der allgemeinen Rahmenvertragslaufzeit gelöscht wer-

den; entfallene Zugriffsrechte sind unverzüglich zu entziehen. Für die Verarbeitung ausschließlich im Auftrag gelten die Weisungen und Rückgabe- und Löschregelungen der jeweiligen Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

§ 5 Transparenz und Informationspflichten

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer stellen den betroffenen Personen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in den jeweiligen Wirkbereichen durch die Teilnahmeunterlagen bereit. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auftraggeberin und Auftragnehmer sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen in ihrem jeweiligen Wirkbereich verantwortlich.
Die AOK RPS liefert die Angaben zu ihren Verarbeitungen; der Auftragnehmer ergänzt die Angaben zu seinen Verarbeitungen und zur technischen Umsetzung. Der Auftragnehmer stellt die abgestimmten Informationen vor der elektronischen Erklärung auf der Plattform verständlich, leicht zugänglich und speicherbar bereit und dokumentiert die verwendete Fassung. Die Information benennt ausdrücklich die fortdauernden Plattform- und App-Leistungen während der Richtlinienpsychotherapie, die jeweiligen Verantwortlichen, Empfänger, Rechtsgrundlagen, Speicherregeln und Widerrufsmöglichkeiten. Die gesonderten Informationspflichten der behandelnden Einrichtungen bleiben unberührt; der Auftragnehmer stellt deren vertragliche Einbindung zur Erfüllung dieser Pflichten sicher.

§ 6 Verantwortlichkeiten der Auftraggeberin und des Auftragnehmers zur Erfüllung von Rechten Betroffener

(1) Für die gemeinsam verantworteten Verarbeitungsvorgänge können betroffene Personen ihre Rechte bei und gegenüber jeder Partei geltend machen. Die interne Aufgabenverteilung beschränkt diese Befugnis nicht. Für ausschließlich eigenverantwortliche Vorgänge erfüllt die jeweils verantwortliche Stelle die Betroffenenrechte. Die empfangende Partei bestätigt den Eingang, prüft die Zuständigkeit und koordiniert im gemeinsamen Bereich die fristgerechte Bearbeitung unter Mitwirkung der anderen Partei. Erforderliche Weiterleitungen und Unterstützungsleistungen erfolgen unverzüglich; Abstimmungen verlängern keine gesetzlichen Fristen.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Erfüllung von Auskunftsbegehren der betroffenen Personen. Die Vertragspartner stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung.
(3) Anfragen von betroffenen Personen insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten werden unverzüglich an die anderen Vertragspartner weitergeleitet, falls dies für die Beantwortung notwendig ist und die Anfrage den Wirkbereich des anderen Vertragspartners betrifft.
(4) Der andere Vertragspartner ist verpflichtet, dem anfragenden Vertragspartner die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus seinem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
(5) Löschbegehren werden für jeden betroffenen Verarbeitungsvorgang und jede verantwortliche Stelle gesondert geprüft. Die Parteien stimmen erforderliche Maßnahmen im gemeinsamen Bereich unverzüglich ab. Eine weitere Speicherung setzt eine konkret benannte Rechtsgrundlage voraus; ein allgemeiner Widerspruch der anderen Partei verhindert eine rechtlich gebotene Löschung nicht. Besteht nur bei einer Partei eine Aufbewahrungspflicht, folgt daraus keine gleichartige Speicherbefugnis der anderen Partei. Gesetzlich aufzubewahrende Daten sind gegen anderweitige Nutzung zu sichern. Die Behandlung von Löschbegehren wahrt die gesetzlichen Antwortfristen.

§ 7 Technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 24 i. V. m. Art. 32 DSGVO)

Die Mindestanforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen ergeben sich aus § 17 des OPT-Vertrages. Jede Partei setzt diese in ihrem Verantwortungsbereich um. Für die tatsächlich gemeinsam verantworteten Verarbeitungsvorgänge stimmen die Parteien die Maßnahmen und ihre Umsetzungspflichten ab und dokumentieren sie. Die Umsetzungsdokumentation darf gemäß § 17 des OPT-Vertrages gesondert geführt werden; sie darf vertragliche Anforderungen weder abändern noch unterschreiten. Änderungs-, Nachweis- und Kontrollpflichten sowie erforderliche Zustimmungen richten sich nach § 17 des OPT-Vertrages.

§ 8 Fehlermeldungen und Unregelmäßigkeiten

Für Fehler, Unregelmäßigkeiten, Datenschutzverletzungen, begründete Verdachtsfälle und sonstige Sicherheitsvorfälle gelten die Informations-, Abhilfe-, Dokumentations- und Unterstützungspflichten des § 17 des OPT-Vertrages. Insbesondere meldet der Auftragnehmer die dort

bezeichneten Vorfälle einschließlich solcher bei seinen Dienstleistern unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, an die AOK RPS. Fehlende Angaben werden ohne unangemessene Verzögerung nachgereicht. Die AOK RPS informiert den Auftragnehmer ihrerseits unverzüglich über Vorfälle mit Auswirkungen auf dessen Verarbeitung oder auf gemeinsam verantwortete Prozesse. Kontakt- und Eskalationswege werden vor Beginn festgelegt und aktuell gehalten.

§ 9 Offenlegung der Vereinbarung

Das Wesentliche dieser Vereinbarung wird den betroffenen Personen unentgeltlich, leicht zugänglich und in verständlicher Form bereits mit den Datenschutzinformationen zum elektronischen Teilnahmeprozess zur Verfügung gestellt. Es bleibt über die Plattform dauerhaft abrufbar und speicherbar und wird auf Anfrage erneut bereitgestellt. Die Darstellung benennt insbesondere die gemeinsamen Verarbeitungsvorgänge, die Aufgabenverteilung, die Kontaktstellen und die Möglichkeit, Rechte gegenüber jeder gemeinsam verantwortlichen Partei geltend zu machen.

§ 10 Meldepflichten

Jede Partei erfüllt ihre gesetzlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO eigenverantwortlich und fristgerecht. Bei gemeinsam verantworteten Verarbeitungsvorgängen koordiniert die Partei, in deren System der Vorfall eingetreten ist, die Sachverhaltsaufklärung; die andere Partei unterstützt sie unverzüglich. Bei unklarer Herkunft beginnt die zuerst informierte Partei mit der Koordination. Die Parteien stimmen erforderliche Meldungen ab, soweit dadurch keine gesetzlichen Fristen oder Schutzmaßnahmen verzögert werden. Die interne 24-Stunden-Frist ersetzt weder den gesetzlichen Fristbeginn noch die gesetzlichen Meldepflichten. Jede Partei dokumentiert ihre Bewertung und ihre Maßnahmen.

§ 11 Datenschutzfolgenabschätzung

Die Vertragspartner führen soweit in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlich vor Aufnahme oder wesentlicher Änderung der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art.

35 DSGVO durch. Verbleibt nach Umsetzung der vorgesehenen Risikominderungsmaßnahmen ein hohes Restrisiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen, konsultieren die Vertragspartner – vor Beginn der Verarbeitung – die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 36 DSGVO und berücksichtigen deren Empfehlungen. Bei Bedarf unterstützen sich die Vertragspartner bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO. Die Prüfung und gegebenenfalls Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erstreckt sich auch auf die fortdauernden Plattform- und App-Verarbeitungen während der Richtlinienpsychotherapie. Im gemeinsamen Bereich stimmen die Parteien die Bewertung und erforderlichen Maßnahmen ab; jede bleibt für ihre Pflichten verantwortlich.

§ 12 Dokumentation und Nachweis

Jeder Vertragspartner dokumentiert die Datenverarbeitung gemäß den rechtlichen Vorgaben und bewahrt diese Dokumente entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung auf, Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

§ 13 Vertraulichkeit und Datensicherheit

(1) Die Vertragspartner stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Datenschutz-, Sozialdatenschutz- und Geheimhaltungspflichten, insbesondere Art. 29 und 32 DSGVO sowie, soweit einschlägig, § 203 StGB
(2) Die Vertragspartner haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.
(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen auf Servern von dem Auftragnehmer oder einer von dieser beauftragten datenannehmenden Stelle zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.

§ 14 Einsatz von Auftragsverarbeitern

Der Einsatz von Dienstleistern richtet sich nach deren tatsächlicher Rolle. Soweit personenbezogene Daten weisungsgebunden im Auftrag verarbeitet werden, schließt die jeweils verantwortliche Stelle vor Beginn eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Für Dienstleister des Auftragnehmers gelten zusätzlich die Zustimmungs-, Offenlegungs-, Orts-, Drittlands-, Kontroll- und Nachweisanforderungen des § 17 des OPT-Vertrages. Dessen Regelungen werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Im gemeinsamen Verarbeitungsbereich stimmen die Parteien die Beauftragung und die Wahrnehmung der Auftraggeberpflichten vorab ab. Für ausschließlich kasseninterne Verarbeitungen wird kein zusätzliches Zustimmungserfordernis des Auftragnehmers begründet.

§ 15 Weitere Verpflichtungen bei Einsatz von Auftragsverarbeitern

„(1) Der Einsatz oder Austausch von Unterauftragnehmern des Auftragnehmers mit Verarbeitung oder möglichem Zugriff auf vertragsbezogene personenbezogene Daten bedarf einschließlich weiterer Unterauftragnehmer der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der AOK RPS in Textform nach § 17 des OPT-Vertrages. Dies erfasst auch Hosting, Sicherung, Wartung, Support und Fernzugriffe. Die Bezeichnung als Nebenleistung begründet keine Ausnahme. Ob eine Tätigkeit Auftragsverarbeitung ist, richtet sich nach ihrer tatsächlichen Ausgestaltung.
(2) § 80 SGB X ist zu beachten, soweit seine Anwendungsvoraussetzungen vorliegen. Für eine andere Abrechnungsstelle nach § 295a Abs. 2 SGB V gelten die dortigen besonderen Voraussetzungen einschließlich des Verbots von Unterauftragsverhältnissen. Eine Zustimmung der AOK RPS lässt gesetzliche Verbote unberührt. Zusätzliche Einschreibedaten dürfen über eine solche Stelle nur verarbeitet werden, wenn deren gesonderte Rechtsgrundlage, Zweckbindung und Rolle dies tragen; andernfalls ist ein getrennter Übermittlungsweg vorzusehen.

(3) Jeder Auftragsverarbeiter muss hinreichende Garantien für eine rechtmäßige und sichere Verarbeitung bieten. Soweit gesetzlich erforderlich, ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen. Unabhängig hiervon sind fachkundige Datenschutz- und Sicherheitskontakte und erreichbare Meldewege sicherzustellen.“

§ 16 Verarbeitungsverzeichnis

Die Verarbeitungstätigkeiten werden soweit im jeweiligen Verantwortungsbereich erforderlich gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO in das Verarbeitungsverzeichnis aufgenommen.

§ 17 Haftung

Die gesetzlichen Ansprüche betroffener Personen, insbesondere nach Art. 82 DSGVO, bleiben unberührt. Für vertragliche Schadensersatzansprüche zwischen den Parteien gelten § 17 letzter Absatz und § 19 des OPT-Vertrages. Der Innenausgleich wegen einer Inanspruchnahme nach Art. 82 DSGVO richtet sich nach Art. 82 Abs. 5 DSGVO entsprechend dem jeweiligen Anteil an der Verantwortung für den Schaden. Zu berücksichtigen sind die vereinbarte Aufgabenverteilung und die tatsächlichen Verursachungs- und Verantwortungsbeiträge. Die Haftungsbegrenzungen des § 19 des OPT-Vertrages finden auf diesen gesetzlichen Ausgleichsanspruch keine Anwendung. Eine weitergehende oder hiervon abweichende Freistellung für diesen gesetzlichen Ausgleich wird durch diese Vereinbarung nicht begründet. Die Parteien informieren und unterstützen sich bei der Prüfung und Abwehr entsprechender Ansprüche; gesetzliche Fristen bleiben unberührt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksam gewordene Regelungen werden die Vertragspartner durch wirksame Regelungen ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Eine entsprechende Ergänzung dieser Vereinbarung ist zeitnah vorzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und muss vor Aufnahme der von ihr erfassten Verarbeitung wirksam abgeschlossen sein. Sie begleitet den OPT-Vertrag einschließlich der für bereits eingeschriebene Versicherte fortgeltenden Leistungen. Der Übergang in die nach den Regeln der Regelversorgung vergütete Richtlinienpsychotherapie beendet ihre Anwendung nicht. Eine ordentliche isolierte Kündigung während fortbestehender gemeinsamer Verarbeitung ist ausgeschlossen. Gesetzliche und außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt; die Parteien stellen in diesem Fall vor einer Fortsetzung der Verarbeitung eine rechtmäßige Anschlussregelung her oder beenden die betroffene Verarbeitung rechtmäßig. Pflichten zu Vertraulichkeit, Sicherheit, Betroffenenrechten, Nachweisen, Aufbewahrung und Löschung gelten über das Ende von Teilnahme, Behandlung und Rahmenvertrag hinaus fort, soweit noch entsprechende Daten verarbeitet werden. Die Pflichten zur Leistungserbringung und Vergütung richten sich ausschließlich nach dem OPT-Vertrag einschließlich seiner Fortgeltungsregelungen.

Die teilnehmenden Vertragspartner:

Für der Auftragnehmer:

Ort, Datum	Unterschrift

Für die Auftraggeberin (AOK Rheinland-Pfalz/Saarland):

Ort, Datum Unterschrift